

Markt: Geiselwind
Ortsteil: Gräfenneuses
Kreis: Kitzingen

18.01.2023



1. Änderung des Bebauungsplanes „GE Gräfenneuses“ mit integriertem Grünordnungsplan

Vorentwurf

Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Ingenieure | Architekten | Stadtplaner



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Grundlagenermittlung	3
2.1	Beschreibung des Bestandes	3
2.2	Schutzgebiete	4
2.3	Biotopkartierung	4
2.4	Artenschutzkartierung	5
2.5	Vorbelastungen	5
2.6	Wirkungen des Vorhabens	5
2.6.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	5
2.6.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse	5
2.6.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	6
3.	Verfahrenshinweise saP	6
4.	Prüfungsablauf saP	8
4.1	1. Schritt: Relevanzprüfung	8
4.2	2. Schritt: Bestandserfassung am Eingriffsort	10
4.3	3. Schritt: Prüfung der Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)	15
4.3.1	Prüfungsinhalt	15
4.3.2	Datengrundlagen	15
4.3.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	15
4.3.4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	16
4.3.5	Maßnahmen	21
4.4	4. Schritt: Ausnahmeprüfung	23
5.	Zusammenfassung	25
	Abbildungsverzeichnis	26

1. Einleitung

Anlass und Aufgabenstellung

Der Markt Geiselwind befindet sich im Landkreis Kitzingen des Regierungsbezirkes Unterfranken, ca. 35 km östlich des Regionalzentrums Würzburg sowie ca. 20 km nordöstlich des Mittelzentrums Kitzingen.

Für den Bereich „GE Gräfenneuses“ hat der Markt Geiselwind die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Regelverfahren beschlossen. Hierdurch soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet werden und dem aktuellen Bedarf des ansässigen Gewerbebetriebes Erweiterungsfläche zu schaffen, begegnet werden.

Ein Landschaftsplan besteht für den Markt Geiselwind nicht.

Innerhalb des Plangebietes sind keine Biotop- oder sonstigen Schutzgebiete bekannt.

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Des Weiteren ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören.

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand einer lokalen Population einer streng geschützten Art, so liegt eine erhebliche Störung vor. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten dürfen nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen dürfen nicht aus der Natur entnommen werden sowie sie oder ihre Standorte nicht beschädigt oder zerstört werden dürfen.

Die Unterlagen dienen der Naturschutzbehörde als Grundlage zur Prüfung des speziellen Artenschutzrechts nach § 44 BNatSchG. Dabei werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden könnten, ermittelt und dargestellt. Des Weiteren werden die nicht gemeinschaftsrechtlichen, aber gemäß nationalem Naturschutzrecht streng geschützten Arten geprüft.

2. Grundlagenermittlung

2.1 Beschreibung des Bestandes

Das Plangebiet befindet sich am südöstlichen Ortsrand von Gräfenneuses. Das Plangebiet liegt in einer ackerbaulich geprägten Umgebung. Westlich wird es durch einen Wirtschaftsweg begrenzt. Im Norden befindet sich das zu erweiternde Gewerbegebiet.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich folgende Strukturen:

- Intensiv genutztes Ackerland (A11)
- Industrie und Gewerbegebiet (X2)

- Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechte Arten; mittlere Ausprägung (B21)



Abbildung 1: Bayernatlas Luftbild, abgerufen und bearbeitet Auktor Ingenieur GmbH, 18.01.2024

2.2 Schutzgebiete/Biotope

Das Plangebiet liegt im Naturpark Steigerwald. Südwestlich befindet sich das LSG innerhalb des Naturparks Steigerwald (ehemals Schutzzone) LSG-00569.01.

Das Plangebiet befindet sich weiter in einem unzerschnittenen verkehrsaarmen Raum (E).

Im Plangebiet und in der Nähe des Plangebietes befinden sich keine weiteren naturschutzrechtlich relevanten Schutzgebiete bzw. Schutzgegenstände^{1,2}.

Die o.g. Schutzgebiete bzw. Schutzgegenstände sind für die artenschutzrechtliche Planung irrelevant. Somit werden hierfür keine entsprechenden Festsetzungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen saP-relevanter Arten im Bebauungsplan benötigt.

2.3 Artenschutzkartierung

Die Daten der Artenschutzkartierung des LFU Bayern wird im Zuge der tierökologischen Begehungen eingesehen und verarbeitet.

2.4 Vorbelastungen

Folgende Vorbelastungen sind im Eingriffsbereich gegeben durch:

- Intensive landwirtschaftliche Nutzung
- Gewerbegebiet

Ca. 150 m südlich befindet sich die Autobahn A3 die ebenfalls als Vorbelastung zu nennen ist.

2.5 Wirkungen des Vorhabens

2.5.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Aufgrund der Baumaßnahmen werden Flächen temporär für Baueinrichtung und Lagerung der Baumaterialien benötigt. Diese werden hierdurch erheblich verändert. Durch die geplante Bebauung werden Ackerland und Gehölze zerstört. Bodenverdichtung und Versiegelung finden baubedingt statt und führen zur Zerstörung von (potentiellen) Quartieren (potentiell) vorkommender und europäisch geschützter Arten.

Lärmimmissionen, Erschütterungen, Optische Störungen

Erhöhte Immissionen wie Abgase, Lärm, Staub und Erschütterungen können während der Bauphase auftreten. Baubedingte Vergrämungswirkungen auf störungsempfindliche Tierarten sind nicht auszuschließen. Eine erheblich erhöhte Beeinträchtigung besteht aufgrund der Vorbelastungen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht.

2.5.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Dauerhafter Flächenverlust durch Versiegelung oder Nutzungsänderung mit möglichen Auswirkungen auf Fauna, Flora und weitere Schutzgüter ist unter den anlagenbedingten Auswirkungen zu nennen.

Da eine Entsiegelung an anderen Orten nicht möglich ist, ist der Lebensraumverlust nicht flächig ausgleichbar. Entsprechend festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen schützen und erhalten die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.

¹ Bayernatlas, Datenabfrage vom 25.01.2022

² FIN-Web, Datenabfrage vom 25.01.2022

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Zu den Zerschneidungs- und Barrierewirkungen zählen auch nachhaltige Veränderungen des Landschaftsbildes, die durch das Vorhaben auftreten werden. Dies bedingt jedoch nicht zwangsläufig negative Auswirkungen auf die Fauna. Jedoch muss durch die Bebauung von Gewerbegebietsflächen davon ausgegangen werden, dass störungsempfindliche Tierarten zurückweichen. Denn durch das Bauvorhaben kann es sein, dass durch die zusätzlichen Gebäude zukünftig eine gewisse Barriere entsteht.

Spiegelung, Reflexion

Spiegelnde und reflektierende Materialien können Arten in ihrer Orientierung beeinträchtigen. Photovoltaikanlagen, führen vorwiegend bei Wasservögeln zu der Illusion, es mit einer Wasserfläche zu tun zu haben. Vor dem Hintergrund der Nutzung erneuerbarer Energien sind sie aber im neuen Gewerbegebiet zulässig. Die Verwendung sonstiger spiegelnder und reflektierender Materialien, außer Glas, sind nicht zulässig.

2.5.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Lärmimmissionen, Erschütterungen, Optische Störungen

Durch das Baugebiet können unmittelbar benachbart lebende oder vorbeiwandernde Arten gestört werden. Eine nächtliche Beleuchtung kann sich beispielsweise negativ auf den Tag-Nacht-Rhythmus mancher Tiere auswirken. Spiegelnde bzw. reflektierende Materialien z.B. in Form von Photovoltaikanlagen können Arten in ihrer Orientierung beeinträchtigen. Dies ist vor dem Hintergrund der Nutzung erneuerbarer Energien hinzunehmen, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung für die zu prüfenden Arten sehr wahrscheinlich auszuschließen ist. Sonstige spiegelnde Materialien, außer Glas, sind nicht zulässig.

Ein Hubschrauberlandeplatz hat Auswirkungen auf die Fauna im Geltungsbereich und der Umgebung. Hier ist Lärm und Windsog zu nennen, durch die die vorkommenden Tiere betroffen sind. Hierzu ist im Rahmen der Genehmigung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz UVPG durchzuführen. Die Ergebnisse die sich im Hinblick auf die Hubschraubernutzung ergeben, werden nach dem Vorliegen o.g. Unterlagen in den Bebauungsplan und den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag entsprechend aufgenommen.

3. Verfahrenshinweise saP

Als Grundlage für die fachliche Beurteilung des Vorhabens wurde die Arbeitshilfe des LFU, die sich auf die zum 01.03.2010 in Kraft getretenen Vorschriften bezieht, herangezogen. Diese stellt neben allgemeinen Verfahrenshinweisen vor allem Informationen zur Ökologie der Arten, u.a. auch Angaben zur Verbreitung auf Grundlage der Datenbanken aus der Artenschutzkartierung, Biotopkartierung und dem Botanischen Informationsknoten Bayern zur Verfügung. Ferner wurde die Möglichkeit der gezielten Datenbankabfrage der Artnachweise im TK Blatt 6228 Wiesentheid genutzt.

Die Prüfung, ob einem Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG, insbesondere die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, entgegenstehen, wird in Bayern als spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – saP – bezeichnet.

Diese erfordert eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der von dem Vorhaben betroffenen Tierarten und ihrer Lebensräume (BVerwG, Urt. v. 9.7.2008 - 9 A 14.07. Rdnr. 54), um überprüfen zu können, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände erfüllt sind.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, d.h. eine konkrete Bestandsaufnahme betroffener Tierarten ist bei Bedarf gesondert durch ein

Fachgutachten abzudecken. Dennoch kann im Sinne einer Prognose vorausschauend ermittelt und beurteilt werden, ob die vorgesehenen Regelungen auf überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden. Der spezielle artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient der zuständigen Naturschutzbehörde als Grundlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

Alle notwendigen Maßnahmen, die sich bereits aus dem speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bzw. der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und später der Bestandsaufnahme ergeben, wie z.B. Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen, werden als Festsetzungen im Bebauungsplan (vgl. BayVGH, Urteil vom 30.03.2010, Az. 8 N 09.1861) verankert, um Verbindlichkeit zu erlangen. Somit wird bereits im Zuge der Bauleitplanung dafür Sorge getragen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst werden bzw. bereits alle Voraussetzungen für eine Ausnahme geschaffen sind.

Nach Maßgabe von § 44 Abs. 5 BNatSchG werden bei der saP folgende Artengruppen betrachtet (sog. saP-relevante Arten):

- a. Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen IVa und IVb der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)
- b. Sämtliche wildlebende Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- c. Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, d.h. Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. "Verantwortungsarten"). Die Regelung bezüglich dieser Arten ist jedoch derzeit noch nicht anwendbar, da der Bund die Arten im Rahmen einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung erst noch bestimmen muss. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

Im vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden die Artenlisten der LFU Arbeitshilfe durchgearbeitet und die betroffenen Arten gem. Prüfablauf des LFU ermittelt.

Weitere, "nur" nach nationalem Recht aufgrund der Bundesartenschutzverordnung besonders bzw. streng geschützte Arten sind nicht Gegenstand des SarF bzw. der saP (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Sie werden aber wie die sonstigen nicht im SarF bzw. in der saP betrachteten Arten grundsätzlich im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

4. Prüfungsablauf saP

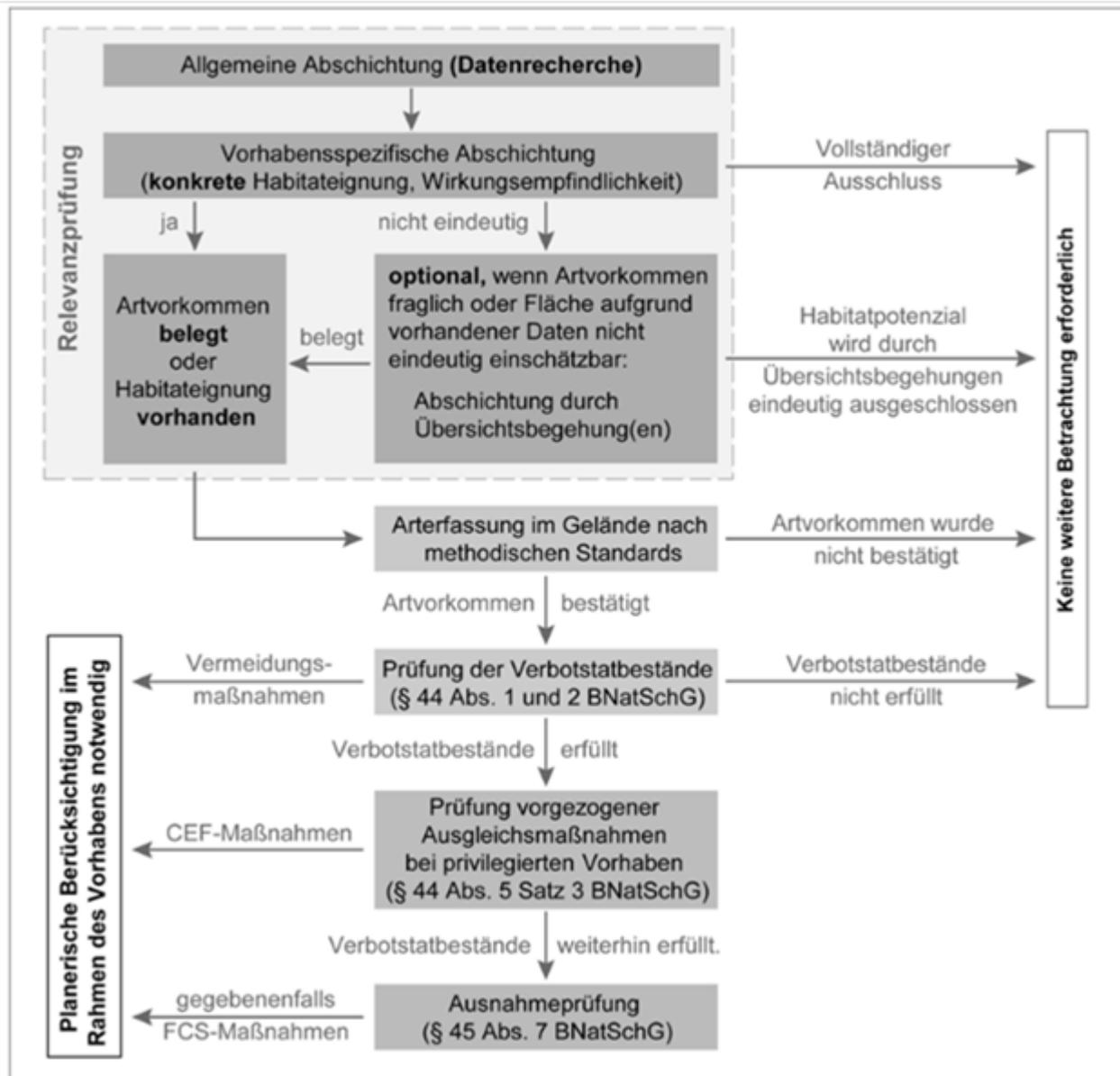


Abbildung 2: Ablaufschema saP, LFU Arbeitshilfe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Februar 2020

4.1 1. Schritt: Relevanzprüfung

Hier wird geprüft, welche in Bayern grundsätzlich vorkommenden saP-relevanten Arten vom konkreten Vorhaben betroffen sein können. In vielen Fällen kann in diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bereits ein Großteil der Arten ausgeschieden werden.

Nur für die in diesem Fachbeitrag nicht ausgeschiedenen Arten ist dann ggf. eine Bestandserfassung am Eingriffsort sowie die Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich.

Vogelarten

In Bayern kommen 386 Vogelarten (Brut- und Gastvogelarten) als wildlebende, heimische Vogelarten im Sinne des Art. 1 der VS-RL vor.

Abgeschichtet werden dürfen alle Arten, für die keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes zu erwarten ist, d.h. die sogenannten „Allerweltsarten“.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist auszuschließen,

- wenn die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. **Lebensstättenschutzes im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG**
- wenn die Art keine Verhaltensweisen aufweist, wodurch das Risiko von Kollisionen aufgrund des Vorhaben steigt oder für die denkbare Risiken durch Vorhaben insgesamt im Bereich der allgemeinen Mortalität im Naturraum liegen. **Kollisionsrisikos (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG)**
- wenn grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG)**

Durch die vorliegende Planung ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, dass eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren der weitverbreiteten und häufigen Arten von dem Vorhaben betroffen sein werden. Aus oben genannten Gründen sind keine relevanten Beeinträchtigungen dieser Arten zu erwarten.

Daher verbleibt eine Prüfung folgender Vogelarten:

- RL-Arten Deutschland (2008) und Bayern (2003) ohne RL-Status "0" (ausgestorben oder verschollen) und RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach BArtSchVO
- Koloniebrüter
- Arten, für die Deutschland oder Bayern eine besondere Verantwortung tragen.
- Arten mit kollisionsgeneigtem Verhalten, die nicht flächendeckend verbreitet sind.

Insgesamt sind das für Bayern 167 Vogelarten (davon 145 Brutvogelarten).

Eine Abschichtung ist für die in Bayern vorkommenden geschützten 94 Arten nach Anhang IV der FFH-RL hingegen nicht möglich.

Projektspezifische Abschichtungskriterien:

Geografische Datenbankabfrage mittels LfU-Arbeitshilfe:

Hierzu wurde die Datenabfrage gem. TK 25-Blatt 6228 Wiesentheid durchgeführt. Übrig bleiben alle prüfungsrelevanten Arten, deren Vorkommensgebiet in diesem Bereich liegt.

Aufgrund der erfassten und vorhandenen Strukturen und Lebensraumtypen im Planungsgebiet, hier Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume (Äcker), Hecken und Gehölze (Hecken), Siedlungen und Höhlen (Böschungen und Siedlungen) kann das Vorkommen einiger, der zuvor abgeschichteten Arten, mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Ob die Wirkungsempfindlichkeit der Art projektspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden, wird für Vogelarten angenommen, die in der Roten Liste Bayerns nicht als gefährdet oder schlechter bewertet sind und einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen.

4.2 2. Schritt: Bestandserfassung am Eingriffsort

4.2.1.1 Potentielles Vorkommen der abgeschichteten Arten

Die zuständigen Behörden bestimmen im Rahmen des allgemeinen Untersuchungsgrundsatzes Art und Umfang der Ermittlungen (Art. 24 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG), wobei der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten ist.

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen im Plangebiet kann mit hinreichender Sicherheit das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten folgender Arten(gruppen) ausgeschlossen werden:

- Wald, Unterwuchs oder siedlungsferne Strukturen bevorzugende Arten – hier:
Baumpieper, Grauspecht, Habicht, Halsbandschnäpper, Wespenbussard
- Gewässer bzw. feuchte Lebensräume bevorzugende Arten – hier:
Eisvogel, Kiebitz, Kranich, Silberreiher, Weißstorch, Kammolch (Sandgraben 40 m südlich des Plangebietes – kein geeignetes Laichhabitat)
- Keine geeigneten Strukturen für artspezifische Brutplätze in oder in unmittelbarer Nähe des Plangebietes bekannt (z.B. Mauern, Steilwände, vorhandene Nester):
Eisvogel, Graureiher, Schleiereule, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Mäusebussard, Baumfalke, Turmfalke
- Fehlende Kleinstrukturen: Raubwürger, Grauammer

Der Brutvogelatlas zeigt keine Verbreitung folgender Arten im Quadrant 2 des TK Blattes 6228 Wiesentheid: Halsbandschnäpper, Wespenbussard, Eisvogel, Kiebitz, Kranich, Silberreiher, Weißstorch, Gartenrotschwanz, Graureiher, Wendehals, Baumfalke, Grauammer, Ortolan, Raubwürger, Rebhuhn, Turteltaube, Wiesenweihe

Für alle in diesem Kapitel genannten Arten ist somit anzunehmen, dass sie im Plangebiet sehr wahrscheinlich nicht vorkommen bzw. keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorfinden oder keine saP-relevanten Arten sind.

Somit muss mit dem Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten folgender saP relevanter Arten im Plangebiet gerechnet werden:

Fledermäuse TK 25-Blatt 6228 Wiesentheid – nach Abschichtung

- Braunes Langohr
- Fransenfledermaus
- Graues Langohr
- Großer Abendsegler
- Großes Mausohr
- Mopsfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Vögel TK 25-Blatt 6228 Wiesentheid – nach Abschichtung

- Bluthänfling
- Feldlerche

- Feldsperling
- (Gartenrotschwanz)
- Goldammer
- Haussperling
- (Ortolan)
- (Rebhuhn)
- Star
- Stieglitz
- Trauerschnäpper
- (Turteltaube)
- (Wendehals)
- (Wiesenweihe)

Kriechtiere TK 25-Blatt 6228 Wiesentheid – nach Abschichtung

- Zauneidechse
- Schlingnatter

Das Plangebiet liegt nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Fische, Libellen, Nachfalter, Käfer, Schnecken und Gefäßpflanzen. Für diese Artengruppen gibt es im Untersuchungsgebiet somit keine geeigneten Habitats, d.h. Vorkommen und Betroffenheit aller saP-relevanter Arten dieser Artengruppe sind sicher auszuschließen.

Für die saP-relevanten Arten der Tagfalter und Muscheln gibt es nach Anwendung der Lebensraumfilter keine geeigneten Habitats, d.h. Vorkommen und Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Das Vorhaben wirkt sich für Arten, deren Nahrungs- oder Jagdhabitat innerhalb des Plangebietes liegt, sehr wahrscheinlich nur gering aus. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten oder zu einer Behinderung einer möglichen Aufwertung der betroffenen Tierarten führen. Denn innerhalb des Geltungsbereiches sind keine einzigartigen Nahrungsquellen bekannt - durch die intensive Ackerbewirtschaftung und durch die schon bebauten Flächen steht nur dezimiert Nahrung zur Verfügung. Somit besteht nicht die Notwendigkeit der Darstellung einer weiteren Art in obiger Liste.

4.2.1.2 Berücksichtigung von sonstigen Artenschutzbelangen

Da keine europäischen Schutzgebiete innerhalb oder angrenzend des Plangebietes vorhanden sind, ergeben sich in dieser Hinsicht keine weiteren Artenschutzbelange, die einen Anlass auf Erweiterung der Artenliste nach der Abschichtung erfordern.

Weitere streng geschützte Arten (Nationaler Artenschutz - BArtSchV)

1) Libellen

Das Plangebiet weist keine geeigneten Habitats für diese Arten auf. Das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe ist somit auszuschließen.

2) Heuschrecken

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung

weitere ähnliche Habitats vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

3) Käfer

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitats vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

4) Netzflügler

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitats vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

5) Tagfalter

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitats vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

6) Nachtfalter

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitats vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

7) Krebse

Das Plangebiet weist keine geeigneten Habitats für diese Arten auf. Das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe ist somit auszuschließen.

8) Spinnen

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitats vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

9) Muscheln

Das Plangebiet weist keine geeigneten Habitats für diese Arten auf. Das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe ist somit auszuschließen.

10) Gefäßpflanzen

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist möglich. Aufgrund der Lebensraumausstattung handelt es sich bei den hier vorkommenden Arten wahrscheinlich nicht um vorrangige Arten.

11) Flechten

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Bei der Ortsbegehung wurden Flechten an den bestehenden Gehölzen festgestellt. Aufgrund der Lebensraumausstattung handelt es sich bei den hier vorkommenden Arten wahrscheinlich nicht um vorrangige Arten.

4.2.1.3 Vorkommensnachweis

Avifauna

Um das potenzielle Vorkommen folgender Arten im Plangebiet einschätzen zu können oder um es sicher ausschließen zu können, wird eine tierökologische Kartierung erfolgen:

- Vögel
- ggf. weitere planungsrelevante Arten

Dass Maßnahmen erforderlich werden, ist nicht auszuschließen.

Fledermäuse

Weiterhin fand zur Erfassung potentieller Baumquartiere eine systematische Begehung des vorhandenen Gehölzbestandes in der laubfreien Zeit statt. Alle Bäume wurden auf Höhlen, Spalten, Risse, loser Rinde u.a. untersucht.

Das Vorkommen von Fledermäusen im Plangebiet ist nicht auszuschließen. Ein Überflug und als Jagdhabitat ist möglich. Fortpflanzungs- und Ruhestätten können aufgrund der vorhandenen Strukturen nicht ausgeschlossen werden.

Reptilien

Im Rahmen einer Übersichtsbegehung wurden die vorhandenen Strukturen auf ihre Habitateignung für Reptilien betrachtet:

Gemäß LFU Arbeitshilfe zur Zauneidechse ist die Fläche der „Kategorie 1: die Fläche hat für die Zauneidechse kein Habitatpotenzial und ist nicht geeignet“ zugeordnet.

„Anhaltspunkte hierfür sind:

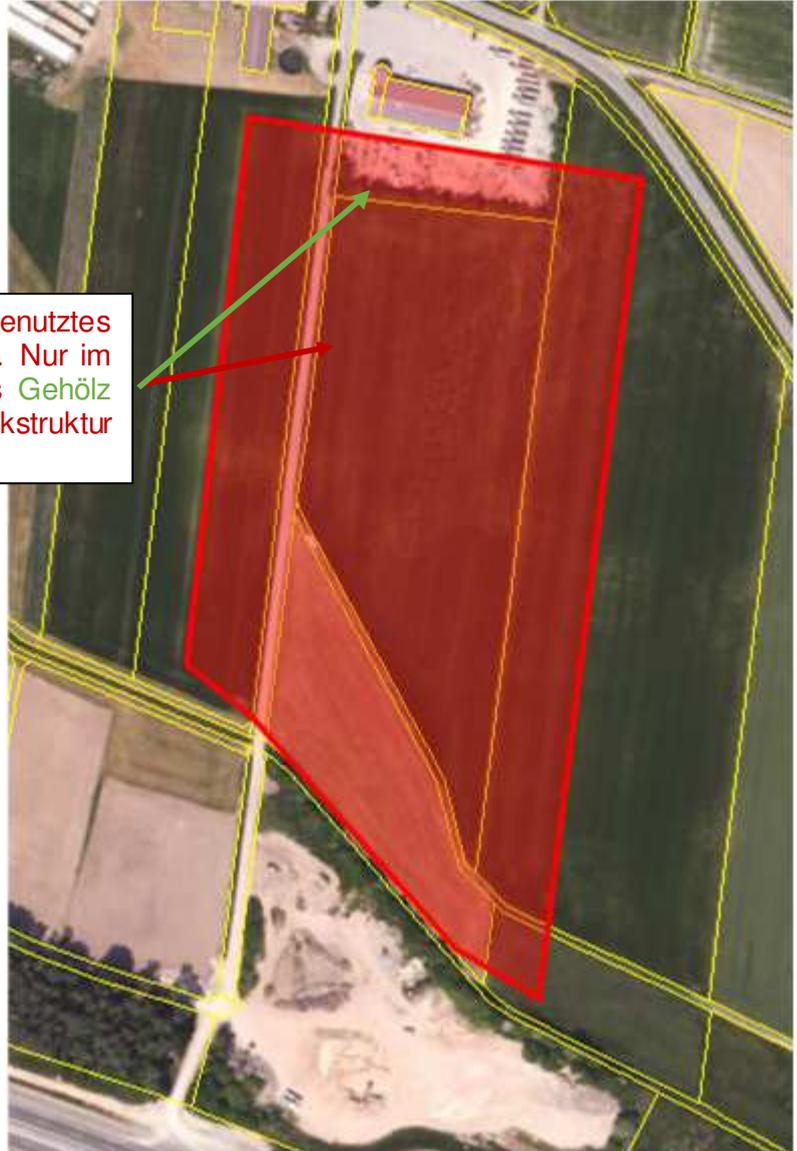
a) Die Planungsfläche und der nähere Umgriff (40 m) bestehen völlig aus dichtem Gebüsch, beschattenden Gehölzen oder geschlossenem Wald; aus dichter Krautschicht oder dichter Grasschicht (z. B. Ansaatgrünland, Röhricht, Rohrglanzgras, Seggenriede etc.).

b) Der Planungsfläche und dem näheren Umgriff (40 m) fehlen bekanntermaßen (z. B. durch Fotos, Strukturbeschreibung, eigene Ortskenntnis belegt) essenzielle Habitatstrukturen (Sonnplätze, Überwinterungsplätze, Versteckmöglichkeiten, etc.).

c) Die Planungsfläche kann bei Starkregen aufgrund mangelnder Drainage vollständig unter Wasser stehen (Refugien in Böschungen, Deichen etc. bestehen hierbei nicht), oder ist vollständig versiegelt, fast gantztägig beschattet, oder weist regelmäßigen Bodenumbruch auf“.

Fett dargestellt ist der für das Planungsgebiet zutreffende Punkt, der im Folgenden näher begründet wird:

Strukturarmes intensiv genutztes Ackerland und Umgebung. Nur im nördlichen Bereich ist das Gehölz als eine potentielle Versteckstruktur vorhanden.



Durch die intensive Ackernutzung mit entsprechendem Dünge- und Pestizid Einsatz in einer strukturarmen Umgebung, bietet die Ackerfläche und auch die angrenzenden Bereiche keinen geeigneten Lebensraum für die Zauneidechse. Durch die monotonen Strukturen fehlen überwiegend Versteckmöglichkeiten. Auch befinden sich auf der Fläche keine auffällige Anzahl an Mauselöchern, die auch den Eidechsen eine Rückzugsmöglichkeit bieten könnten. Lediglich das nördlich gelegene Gehölz weist geeignete Versteckstrukturen auf. Totholz- oder Steinhäufen finden sich hier allerdings auch nicht. Geeignete Sonnenplätze sind nicht vorhanden. Eiablageplätze, auffällig sandige Bereiche oder Bereiche mit gut grabbarem Boden, die besonnt sind, konnten ebenfalls nicht festgestellt werden. Im südlichen Teil des Gewerbegebietes werden kurzzeitig Schüttgüter zwischengelagert. Aufgrund der hohen Betriebsamkeit und des ständigen Umlagerens stellen sie ebenfalls keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für diese Art dar. Zudem wird dieser Bereich durch das südliche gelegene Gehölz beschattet.

Somit fehlen für die Zauneidechse essentielle Habitatstrukturen, die ein Vorkommen im Bereich des Plangebietes und seiner unmittelbaren Umgebung sehr unwahrscheinlich machen.

Zauneidechsen und Schlingnattern besiedeln die gleichen Habitate. Zauneidechsen stellen essentielle Futtertiere für Schlingnattern, insbesondere für Jungtiere, dar. Da keine

geeigneten Habitatstrukturen für die Eidechsen nachgewiesen werden konnten und somit ein Vorkommen sehr wahrscheinlich auszuschließen ist, trifft gleiches auch auf die Schlingnatter zu.

Im Rahmen der Bestandserfassung der Lebensraumstrukturen gab es keinen Hinweis auf zusätzliche saP-relevante Arten. Sonst wäre die im 1. Schritt gewonnene Artenliste entsprechend ergänzt.

4.3 3. Schritt: Prüfung der Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

4.3.1 Prüfungsinhalt

Es werden geprüft:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt)
- und ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

4.3.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, LKR Kitzingen
- Bundesnaturschutzgesetz
- Bundesartenschutzverordnung
- Bodenschätzungskarte
- LFU Artinformation, zuletzt 08.05.2024
- Artensuchmaschine, Rote Liste Zentrum
- Ortsbegehung: 09.02.2022

4.3.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 24. März 2011 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“, die Arbeitshilfe des LFU und auf das Bundesnaturschutzgesetz in seiner derzeit gültigen Fassung.

4.3.4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.3.4.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

Schädigungsverbot

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten
Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

4.3.4.2 Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

1) Fledermäuse (Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus)

Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Es sind Höhlenbäume und somit potentielle Quartiere innerhalb des Plangebietes vorhanden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten können durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.

Entlang von natürlichen Strukturen, wie z.B. entlang von Hecken, verlaufen üblicherweise die Flugrouten der Fledermäuse. Hecken dienen ihnen als Leitstruktur. Die bestehende Hecke zwischen der intensiv genutzten Ackerfläche und dem bestehenden Gewerbegebiet wird nach Süden versetzt. Am Rande entstehen durch die Eingrünung neue Leitstrukturen. Das offene Jagdhabitat, welches von Großen Mausohren genutzt werden könnte, wird zerstört. In der Umgebung finden sich aber nach wie vor entsprechende Jagdreviere, wodurch nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieser Art durch das Vorhaben zu rechnen ist.

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Das Baugebiet wird an das bestehende Straßennetz direkt angebunden. Es sind keine größeren Verkehrsflächen mit hohem Verkehrsaufkommen zur Erschließung geplant. Somit kann eine erhöhte Gefahr durch Verkehrskollisionen ausgeschlossen werden.

Habitatbäume und potentielle Quartierstrukturen innerhalb des Plangebietes sind vorhanden. Daher ist mit dem Eintreten des Tötungs- und Verletzungsverbot zu rechnen. Geeignete Vermeidungsmaßnahmen sind durchzuführen.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Störungen von Fledermäusen durch den Bau und Betrieb des Gewerbegebietes sind u.a. aufgrund von Lichtemissionen denkbar. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen, die im Bebauungsplan festgesetzt sind, kann dem Störungsverbot entsprochen werden.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz UVPG für einen Hubschrauberlandeplatz kann zu einer anderen Betroffenheit o.g. Arten kommen. Dieser Einzelfall wird dann entsprechend nach Vorliegen der Ergebnisse dargestellt und für die entsprechenden Arten ggf. angepasst.

2) Säugetiere ohne Fledermäuse

Für die saP-relevanten Arten der Säugetiere ohne Fledermäuse gibt es nach Anwendung der Lebensraumfilter keine geeigneten Habitate. Da das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe somit mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist, werden das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG nicht ausgelöst.

3) Kriechtiere (Zauneidechse, Schlingnatter)

Bei der Übersichtsbegehung und der hiermit verbundenen Prüfung des Planbereiches auf geeignete Habitatstrukturen, die nicht vorliegen, konnte das Vorkommen und die Betroffenheit aller saP-relevanter Arten dieser Artengruppe ausgeschlossen werden. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG wird somit nicht ausgelöst.

4) Lurche

Da das Plangebiet keine Feuchtstrukturen aufweist, haben Arten dieser Artengruppe innerhalb des Geltungsbereiches keine geeigneten Fortpflanzungsstätten. Aufgrund der Entfernung vom nächsten Gewässer ist auch die Nutzung als Ruhestätte sehr unwahrscheinlich. Da das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe somit mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind, werden das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG nicht ausgelöst.

5) Fische

Da das Plangebiet nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Fische liegt, ist deren Vorkommen und Betroffenheit sicher auszuschließen. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

6) Libellen

Da das Plangebiet nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Libellen liegt, ist deren Vorkommen und Betroffenheit sicher auszuschließen. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

7) Käfer

Da das Plangebiet nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Käfer liegt, ist deren Vorkommen und Betroffenheit sicher auszuschließen. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

8) Tagfalter

Für die saP-relevanten Arten der Tagfalter gibt es nach Anwendung der Lebensraumfilter keine geeigneten Habitate. Da das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe somit mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist, werden das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG nicht ausgelöst.

9) Nachtfalter

Da das Plangebiet nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Nachtfalter liegt, ist deren Vorkommen und Betroffenheit sicher auszuschließen. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

10) Schnecken

Da das Plangebiet nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Schnecken liegt, ist deren Vorkommen und Betroffenheit sicher auszuschließen. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

11) Muscheln

Für die saP-relevanten Arten der Muscheln gibt es nach Anwendung der Lebensraumfilter keine geeigneten Habitate. Da das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe somit mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist, werden das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG nicht ausgelöst.

12) Gefäßpflanzen

Da das Plangebiet nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Gefäßpflanzen liegt, ist deren Vorkommen und Betroffenheit sicher auszuschließen. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

4.3.4.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

1) Bodenbrüter (Feldlerche, Goldammer, (Ortolan, Rebhuhn, Wiesenweihe))

Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Die im Geltungsbereich des Baugebietes vorhandenen Ackerflächen werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Dennoch sind sie ein potentielles Bruthabitat für o.g. und teils im Plangebiet potentiell vorkommende bodenbrütende Vogelarten. Eine Betroffenheit der Feldlerche ist durch ein Gewerbegebiet gegeben. Da die Fläche dauerhaft in Anspruch genommen wird und somit auch die potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfallen, ist ein Ausgleich voraussichtlich in der Nähe zur Eingriffsfläche für diese Art erforderlich.

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Bei der Freimachung des Baufeldes von Vegetation und der weiteren Baumaßnahmen können Nester zerstört und Jungvögel verletzt oder getötet werden. Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Störungen, die durch den Bau, die Anlage und den Betrieb des neuen Gewerbegebietes hervorgerufen werden, können zu einer Verdrängung störungsempfindlicher Arten führen. Die geplanten Erweiterungsflächen weisen derzeit eine landwirtschaftliche Nutzung auf. Aufgrund der bereits vorhandenen Störungen durch den bestehenden Betrieb und die intensive landwirtschaftliche Nutzung ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht von einer erhöhten Beeinträchtigung durch die Erweiterung hinsichtlich des Schutzgutes Lärm auszugehen. Vertikale Strukturen führen zu Lebensraumverlust. Dies ist zu berücksichtigen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz UVPG für einen Hubschrauberlandeplatz kann zu einer anderen Betroffenheit o.g. Arten kommen. Dieser Einzelfall wird dann entsprechend nach Vorliegen der Ergebnisse dargestellt und für die entsprechenden Arten ggf. angepasst.

2) Freibrüter (Bluthänfling, Haussperling, Stieglitz, (Turteltaube))

Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Aufgrund der Entnahme von einem geringfügigen Anteil an Gehölzen, ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der genannten Vogelarten zu rechnen.

Die Umgebung hält für solch mobile Arten ausreichend geeignete Strukturen bereit, die sich als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die potentiell betroffenen Vogelarten eignen.

Durch die Herstellung einer neuen Eingrünung entstehen innerhalb des Geltungsbereiches langfristig neue Strukturen, die den o.g. Arten einen geeigneten und erweiterten Lebensraum bieten.

Somit ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen auszugehen.

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Bei der Rodung von Gehölzen können Nester zerstört und Jungvögel verletzt oder getötet werden. Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Störungen, die durch den Bau, die Anlage und den Betrieb des Baugebietes hervorgerufen werden, können zu einer Verdrängung störungsempfindlicher Arten führen. Es sind bereits Vorbelastungen durch die bestehenden Gewerbegebietsstrukturen vorhanden. Im Zuge der Erweiterung entsteht keine wesentlich andere Nutzung, weshalb die Belastungen in der Betriebsphase etwa gleichbleiben. Anlagenbedingte Störungen sind ebenfalls nicht über das bisherige Maß hinaus zu erwarten, da die Freibrüter keine vertikalen Strukturen meiden, wie etwa Bodenbrüter. Baubedingt können temporär höhere Lärmimmissionen, Lichtreflexionen durch Baumaschinen sowie Erschütterungen auftreten. Diese gehen allerdings nicht über das übliche Maß, das Bauarbeiten naturgemäß hervorrufen, hinaus.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz UVPG für einen Hubschrauberlandeplatz kann zu einer anderen Betroffenheit o.g. Arten kommen. Dieser Einzelfall wird dann entsprechend nach Vorliegen der Ergebnisse dargestellt und für die entsprechenden Arten ggf. angepasst.

3) Höhlenbrüter (Feldsperling, (Gartenrotschwanz), Star, Trauerschnäpper, (Wendehals))

Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Es sind Höhlenbäume und somit mögliche Quartiere innerhalb des Plangebietes vorhanden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten können durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Ausgleichsmaßnahmen sind erforderlich.

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Bei der Rodung von Gehölzen können Nester zerstört und Jungvögel verletzt oder getötet werden, da Höhlenstrukturen nachgewiesen werden konnten.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Störungen, die durch den Bau, die Anlage und den Betrieb des Baugebietes hervorgerufen werden, können zu einer Verdrängung störungsempfindlicher Arten führen. Es sind bereits Vorbelastungen durch die bestehenden Gewerbegebietsstrukturen vorhanden. Im Zuge der Erweiterung entsteht keine wesentlich andere Nutzung, weshalb die Belastungen in der Betriebsphase etwa gleichbleiben. Anlagenbedingte Störungen sind ebenfalls nicht über das bisherige Maß hinaus zu erwarten, da die Freibrüter keine vertikalen Strukturen meiden, wie etwa Bodenbrüter. Baubedingt können temporär höhere Lärmimmissionen, Lichtreflexionen durch Baumaschinen sowie Erschütterungen auftreten. Diese gehen allerdings nicht über das übliche Maß, das Bauarbeiten naturgemäß hervorrufen, hinaus.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz UVPG für einen Hubschrauberlandeplatz kann zu einer anderen Betroffenheit o.g. Arten kommen. Dieser Einzelfall wird dann entsprechend nach Vorliegen der Ergebnisse dargestellt und für die entsprechenden Arten ggf. angepasst.

4.3.5 Maßnahmen

4.3.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgte unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Baufeldbeschränkung

- Der Versiegelungsgrad ist auf das nutzungsbedingte Mindestmaß zu beschränken.
- Das Baufeld ist auf die technisch unbedingt erforderliche Fläche zu beschränken.
- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen sind nur innerhalb des Geltungsbereichs anzulegen.

Erhaltung / Schutzmaßnahmen

- Festgesetzte Ausgleichsflächen sind von baulichen Anlagen und Versiegelung freizuhalten und wenn nötig gegen Beeinträchtigungen zu schützen.
- Zum Erhalt festgesetzte Bereiche/Strukturen sind gemäß den Regeln der Technik zu sichern und vor Beeinträchtigungen zu schützen.
- Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.

Herstellen von Vegetationsstrukturen im Plangebiet:

- Als Randeingrünung des Baugebietes wird eine Baumpflanzung mit heimischen und standortgerechten Gehölzen gemäß Grünordnung festgesetzt.
- Verwendung von standortgerechtem und autochthonem Saatgut sowie extensive Pflege in den Ausgleichsflächen gem. Grünordnung.

Vermeidungsmaßnahme Fledermäuse / Baumhöhlenbrüter:

Fällung Mitte September bis Mitte Oktober. Ablage für mindestens einen Tag ohne weitere Aufarbeitung, so dass die Quartierausgänge frei liegen.

- Bei Fällung zwischen Mitte Oktober und Ende Februar:
- Nur mit einer qualifizierten Umweltbaubegleitung (UBB)
- Schonende Fällung der Bäume: abschnittsweise Fällung unter Beachtung der Quartierstrukturen, Ablegen mit Greifer.
- Bei der abschnittweisen Fällung ist der Teil der Bäume, der Quartierstrukturen enthält, so abzutragen, dass dabei keine Quartierstrukturen beschädigt werden (Puffer sind einzuplanen).
- Kontrolle der Quartierstrukturen nach Fällung auf Besatz, Bergung und fachgerechte Versorgung verletzter Tiere. Unverletzte Tiere sind mit dem Baumabschnitt im Quartier an einen geeigneten Standort zu versetzen oder in geeignete Ersatzquartiere (z. B. entsprechende Fledermaus-Winterkästen) zu bringen.
- Zunächst Bäume ein bis zwei Nächte ohne weitere Aufarbeitung vor Ort liegenlassen.
- Baumabschnitte mit Quartierstrukturen dürfen nicht auf den Quartierzugängen liegend gelagert werden.
- Nächtliche Baumaßnahmen sind unzulässig.
- Zulässig ist ausschließlich eine bedarfsgerechte sowie umwelt-, arten- und insektenfreundliche Außenbeleuchtung. Die Lampengehäuse müssen oben und an den Seiten geschlossen sein. Eine Aufheizung ist bis max. 60 °C zulässig. Die Abstrahlung ist in einem Winkel von max. 50° nach unten zu richten und nicht auf Waldstrukturen. Die zu verwendenden LED-Leuchtmittel müssen eine warmweiße Farbtemperatur und geringe Ultraviolett- und Blauanteile aufweisen - geeignet ist

z.B. die Lichtfarbe Amber (1.800 K). Die Höhe von Lichtmasten ist auf max. 3 m zu beschränken.

Vermeidungsmaßnahme Vögel:

- Das Entfernen der vorhandenen Vegetation und das Roden von Bäumen ist zwischen Oktober und Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel, jedoch zeitnah zum Baubeginn, zulässig. Eine Schwarzbrache ist bis Baubeginn zu erhalten.
- Für das Entfernen der Vegetation oder das Roden von Bäumen zu anderen Zeiten ist eine gutachterliche Kontrolle erforderlich, die eine Belegung durch brütende Vogelarten ausschließt.
- Die Verwendung spiegelnder oder reflektierender Materialien, außer Glas, ist unzulässig. Photovoltaikanlagen sind hiervon ausgenommen.

4.3.5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

CEF-Maßnahmen sind in ihrer Funktionsfähigkeit vor dem Eingriff herzustellen.

Für die Inanspruchnahme des Lebensraumes von bodenbrütenden Vogelarten, ist ein externer Ausgleich von XX ha erforderlich. Dieser wird auf Fl.Nr. XXX der Gemarkung XXX erbracht. Hier wird ein intensiv genutzter Acker anteilig zukünftig wie folgt bewirtschaftet:

CEF Maßnahme Bodenbrüter XX ha:

Kombination Blühfläche und Ackerbrache

- Blühfläche und Ackerbrache im Verhältnis 50:50
- Reduzierte Saattiefe (ca. 50-70% der regulären Menge)
- Regiosaatgut
- Erhalt von Rohbodenstandorten
- Mindestbreite der jeweiligen Streifen 10 m
- keine Mahd oder Bodenbearbeitung, kein Befahren zwischen dem 15.03. und 01.09.
- Kein Dünger- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig.
- Pflege:
 - Blühstreifen: Neuanlage oder Mahd mind. alle 2 Jahre (mit Entfernung des Mahdguts).
 - Ackerbrache: Umbruch jährlich bis spätestens alle 3 Jahre.

CEF Maßnahme Fledermäuse/Baumhöhlenbrüter:

Für jede verlorene Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ist für Fledermäuse/Baumhöhlenbrüter im Verhältnis 1:3 Ersatz zu schaffen.

Quartiere bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten müssen stets frei anfliegbar sein und in einer Höhe von 3-4 m über Geländeoberkante installiert sein.

1. Quartierstrukturen umsetzen:

Abschnitte der gefälltten Bäume mit den Quartierstrukturen an andere Bäume anbinden nach Angabe und unter Aufsicht einer qualifizierten Umweltbaubegleitung (UBB) und unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- Das verwendete Befestigungsmaterial muss nachstellbar sein.
- Abdeckung als Verrottungsschutz anbringen und sobald notwendig erneuern.

2. Einen Fledermauskasten / Vogelkasten für Baumhöhlen pro betroffene Fortpflanzungs- und Ruhestätte aufhängen:

Die Fledermauskästen sind nach Angabe einer qualifizierten Umweltbaubegleitung mindestens ein Jahr vor Maßnahmenbeginn aufzuhängen.

- Art der Kästen: Fledermausrundkästen und einen Vogelkasten für Baumhöhlen, Flachkästen für Spalten bzw. Rindenplatten, Überwinterungskästen für Winterquartier-Funktion
- Bei Bedarf ist eine fachgerechte Reinigung und Wartung der Kästen inkl. Ersatz nicht mehr funktionsfähiger Kästen im Spätsommer/Herbst durchzuführen.

3. Biotopbaum aus der Nutzung nehmen pro Baum mit \geq einer Quartierstruktur (wenn Baum nicht verpflanzt wird):

Einen Biotopbaum im Umkreis von 1km aus der Nutzung nehmen.

- Ausführungszeit: Die Auswahl und Markierung der aus der Nutzung zu nehmenden Bäume muss vor Maßnahmenbeginn und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen.
- Bei Ausfall eines Biotopbaums, trotz Pflege, ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich ein anderer Baum stellvertretend auszuwählen und entsprechend zu markieren und ebenfalls einzumessen.

4.3.5.3 Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)

FCS-Maßnahmen werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht benötigt.

4.3.5.4 Monitoring

Ein Monitoring kann durch die Untere Naturschutzbehörde angesetzt werden, wenn eine Erforderlichkeit erkennbar ist.

4.4 4. Schritt: Ausnahmeprüfung

Da durch das Vorhaben, nach derzeitigem Kenntnisstand, kein Verbotstatbestand erfüllt wird, müssen die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht geprüft werden:

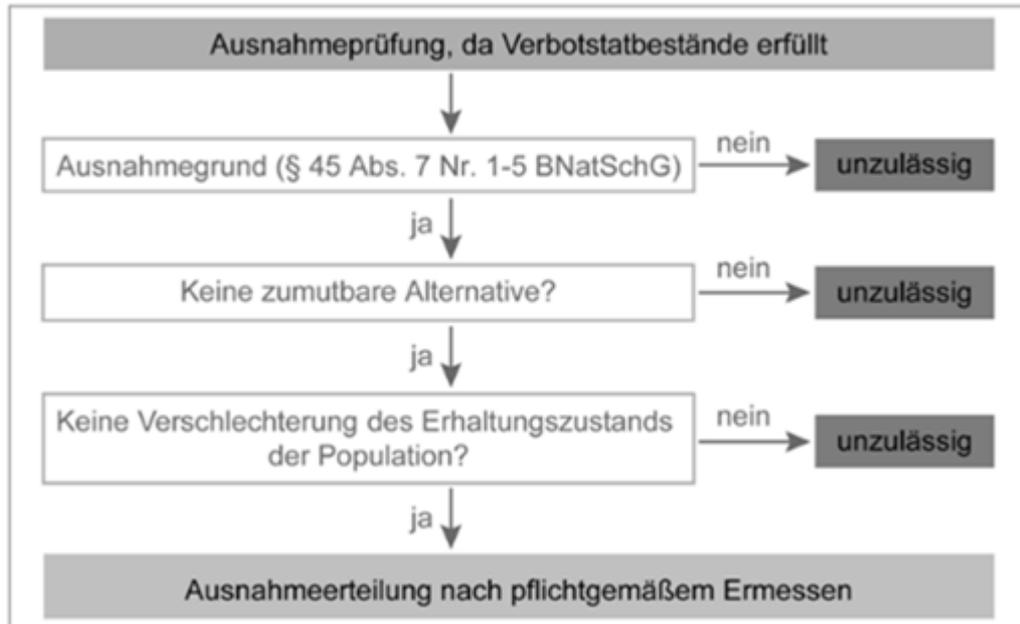


Abbildung 3: Schritte der Ausnahmeprüfung, LFU Arbeitshilfe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Februar 2020

Bei der Ausnahmeprüfung sind, wie oben stehende Abbildung zeigt, folgende Sachverhalte auszuführen:

1. Vorliegende zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses
2. Keine zumutbare Alternative
3. Fachliche Voraussetzungen: Keine Verschlechterung des Erhaltungszustand und keine Behinderung einer möglichen Aufwertung der betroffenen Tierart:

Hinweis:

Die Beurteilung, ob ein Vorhaben im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt liegt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder ob für ein Vorhaben zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG) und welche Varianten für den Vorhabensträger als zumutbar oder unzumutbar einzustufen sind (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG), ist nicht Bestandteil der saP bzw. des sarF. Diese Entscheidung ist von der zuständigen verfahrensführenden Behörde zu treffen.

5. Zusammenfassung

Der Markt Geiselwind befindet sich im Landkreis Kitzingen des Regierungsbezirkes Unterfranken, ca. 35 km östlich des Regionalzentrums Würzburg sowie ca. 20 km nordöstlich des Mittelzentrums Kitzingen.

Für den Bereich der Erweiterung des rechtskräftigen „GE Gräfenneuses“ hat der Markt Geiselwind die Aufstellung des Bebauungsplanes 1. Änderung „GE Gräfenneuses“ im Regelverfahren beschlossen. Hierdurch soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet werden und dem aktuellen Bedarf des ansässigen Gewerbebetriebes Erweiterungsfläche zu schaffen, begegnet werden.

Für eine Artengruppe des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sind Maßnahmen zur Vermeidung zu ergreifen, um Gefährdungen zu vermeiden oder zu mindern. Es ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, mit XX ha auf Fl.Nr. XXX der Gemarkung XXX, vorgesehen (CEF), sodass keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes und keine Behinderung zur Verbesserung des Erhaltungszustandes zu erwarten ist. Dies betrifft die potentiell vorkommenden bodenbrütenden Vogelarten (Feldlerche). Auch Quartierstrukturen für Fledermäuse/Höhlenbrüter sind (vorgezogen) auszugleichen. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt schlussendlich unter Berücksichtigung aller Vorkehrungen.

Für alle Arten werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die Gewerbegebietserweiterung nicht erfüllt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz UVPG für einen Hubschrauberlandeplatz kann zu einer anderen Betroffenheit o.g. Arten kommen. Dieser Einzelfall wird dann entsprechend nach Vorliegen der Ergebnisse dargestellt und für die entsprechenden Arten ggf. angepasst.

Würzburg, 24.01.2024

Bearbeitung: Röser
(B. Eng. Landschaftsarchitektur + M. Eng. Umweltmanagement und Stadtplanung)

Prüfung: Trapp
(B. Sc. Landschaftsarchitektur)

Ingenieure | Architekten | Stadtplaner



Berliner Platz 9 | D-97080 Würzburg | Tel. 0931 – 79 44 - 0 | Fax 0931 – 79 44 - 30 | Mail info@r-auktor.de | Web www.r-auktor.de

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Bayernatlas Luftbild, abgerufen und bearbeitet Auktor Ingenieur GmbH, 18.01.2024 .	4
Abbildung 2: Ablaufschema saP, LFU Arbeitshilfe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Februar 2020	8
Abbildung 3: Schritte der Ausnahmeprüfung, LFU Arbeitshilfe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Februar 2020.....	24

Anlage

Säugetiere - Fledermäuse

(Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V, 2 Bayern: -, 2, 3

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

- günstig (Großes Mausohr, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus, Wasserfledermaus)
- ungünstig – unzureichend (Graues Langohr, Mopsfledermaus, Großer Abendsegler)
- ungünstig – schlecht

Braunes Langohr

„Das Braune Langohr gilt als charakteristische Waldart und kann hier eine breite Palette von Habitaten nutzen, zu der auch Nadelholzbestände gehören können. Die Art ist aber auch in Siedlungen heimisch und jagt hier u. a. an Gehölzstrukturen in den Ortschaften. [...] Ab Anfang April werden die Sommerquartiere bezogen, welche sowohl in Gebäuden als auch in Baumhöhlen, Vogel- und Fledermauskästen zu finden sind. Innerhalb der Gebäude werden vor allem Dachböden (auch Kirchtürme) genutzt, in denen sie durch ihre Neigung, sich in Zapfenlöcher, Balkenkehlen und Spalten zu verstecken, oft schwierig zu entdecken sind. [...] Einzeltiere, z. B. einzelne Männchen, nutzen im Sommer sowohl Dachböden als auch Verstecke hinter Außenverkleidungen (Verschalungen, Fensterläden) oder Baumhöhlen und Kästen. Die Winterquartiere sind unterirdische Quartiere aller Kategorien“

Fransenfledermaus

„Die Fransenfledermaus ist sowohl in Wäldern als auch in Siedlungen anzutreffen. Für Wochenstuben und Einzelquartiere werden im Wald Baumhöhlen und ersatzweise Fledermaus- oder Vogelnistkästen gewählt, in Ortschaften siedeln Fransenfledermäuse gerne in Hohlblocksteinen von Stallungen oder Maschinenhallen, aber auch in Spalten im Gebälk von Dachböden oder Kirchtürmen“.

Graues Langohr

„Die Sommer- und Wochenstubenquartiere befinden sich in Ortschaften in Gebäuden und dort vor allem in geräumigen Dachstühlen. Beim Grauen Langohr handelt es sich also um eine typische Dorffledermaus, und als Bewohner von Siedlungs- und Ortsrandbereichen gilt sie als klassischer Kulturfolger. [...] Die relativ wenigen bekannten Winterquartiere sind meist unterirdisch in Kellern, Gewölben u. Ä.“

Großer Abendsegler

Schwerpunktlebensräume des Abendseglers sind tiefer gelegene, gewässerreiche Lagen mit Auwäldern und anderen älteren Baumbeständen wie Laub- und Mischwäldern oder Parkanlagen, häufig auch im Siedlungsraum. [...] Als Sommerquartiere für Wochenstuben, Männchenkolonien und Einzeltiere dienen überwiegend Baumhöhlen (meist Spechthöhlen in Laubbäumen) und ersatzweise Vogelnist- oder Fledermauskästen, aber auch Außenverkleidungen und Spalten an hohen Gebäuden und Felsspalten. Fortpflanzungsnachweise sind in Bayern allerdings selten.

Großes Mausohr

Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die strukturreiche Landschaften mit hohem Anteil geschlossener Wälder in der Umgebung als Jagdgebiete benötigen. [...] Seltener jagen Mausohren auch auf Äckern, Weiden oder über anderem kurzrasigen (frisch gemähten) Grünland. [...] Mausohrweibchen sind sehr standorttreu; ihre Jagdgebiete, die sie teilweise auf festen Flugrouten entlang von Hecken, Baumreihen oder anderen linearen Strukturen anfliegen, liegen meist bis zu zehn (max. bis 25) km um die Quartiere. Als Wochenstubenquartiere werden warme, geräumige Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden mit Plätzen ohne Zugluft und Störungen genutzt, [...] Männchen und nicht reproduzierende (jüngere) Weibchen haben ihre

Säugetiere - Fledermäuse

(**Braunes** Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus)

Sommerquartiere einzeln in Baumhöhlen, Felsspalten, Dachböden, Gebäudespalten oder Fledermauskästen. Subadulte Weibchen halten sich aber auch in den Kolonien auf. Ab Oktober werden die Winterquartiere - unterirdische Verstecke in Höhlen, Kellern, Stollen - bezogen und im April wieder verlassen.

Mopsfledermaus

„Sommerquartiere von Einzeltieren und Wochenstuben liegen ursprünglich in Waldgebieten und sind dort vor allem hinter abstehender Rinde von absterbenden oder toten Bäumen, seltener auch in Baumhöhlen oder -spalten zu finden. [...] Sekundäre Quartierstandorte für die Mopsfledermaus können Gebäudespalten in dörflichem Umfeld oder an Einzelgebäuden sein, wo sie hinter Holzverkleidungen, Fensterläden und überlappenden Brettern an Scheunenwänden Schutz sucht. [...] Die Jagdgebiete der Mopsfledermaus sind Wälder unterschiedlichster Art, von Nadelwald über Mischwald zu Laub- und Auwäldern. [...] Die Winterquartiere werden von November bis März aufgesucht und liegen meist unterirdisch in Höhlen oder in Gewölben von Festungen, Schlössern und Burgen“.

Wasserfledermaus

„Die Wasserfledermaus ist überwiegend eine Waldfledermaus. Sie benötigt strukturreiche Landschaften, die Gewässer und viel Wald aufweisen sollten. Hauptjagdgebiete sind langsam fließende oder stehende Gewässer, an denen sie dicht über der Wasseroberfläche in einer Höhe von etwa 30 cm schnell und wendig feste Bahnen zieht und dabei Insekten an oder auf der Wasseroberfläche mit ihren großen Füßen ergreifen kann. Dem entsprechend werden bei der Jagd am Gewässer v. a. Schnaken, Zuckmücken, Eintags- und Köcherfliegen erbeutet. Darüber hinaus jagen die Tiere aber in Wäldern, Parks oder Streuobstwiesen auch Nachfalter und andere verfügbare, fliegende Beutetiere.“

Im Unterschied zu den meisten anderen Fledermausarten bilden bei der Wasserfledermaus auch die Männchen Sommerkolonien. Koloniequartiere befinden sich bevorzugt in Spechthöhlen von Laubbäumen, alternativ auch in Nistkästen (Vogelkästen oder Fledermaus-Rundhöhlen); nur selten findet man die Art in Gebäuden oder in Brücken“.

Zwergfledermaus

„Die Zwergfledermaus ist wohl die anpassungsfähigste unserer Fledermausarten. Sie ist sowohl in der Kulturlandschaft einschließlich der Alpen als auch in Dörfern und in Großstädten zu finden und nutzt hier unterschiedlichste Quartiere und Jagdhabitats. Bejagt werden Gehölzsäume aller Art, Gärten oder von Gehölzen umstandene Gewässer, Straßenlaternen, aber auch im geschlossenen Wald oder über Waldwegen ist sie nicht selten. [...] Typische Quartiere sind Spaltenquartiere an Gebäuden. Wochenstubenquartiere befinden sich beispielsweise in Spalten an Hausgiebeln, in Rollladenkästen, hinter Verkleidungen und in Windbrettern; [...] Die Winterquartiere befinden sich z. B. in Mauerspalten, in Ritzen zwischen Dachgebälk, hinter Fassadenverkleidungen, in Kasematten, aber auch in den Eingangsbereichen von Höhlen. Das legt nahe, dass Felsspalten die ursprünglichen Winterquartiere sind“.

Lokale Population o.g. Arten:

Aufgrund der unzureichenden Kenntnisse zum Vorkommen der Fledermausarten innerhalb des Geltungsbereiches kann der Erhaltungszustand zum jetzigen Zeitpunkt nur wie folgt bewertet werden.

hervorragend (A), gut (B), mittel – schlecht (C), Bewertung nicht möglich

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es sind Höhlenbäume und somit potentielle Quartiere innerhalb des Plangebietes vorhanden. Hier wird voraussichtlich in die Fortpflanzungs- und Ruhestätten eingegriffen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Schonende Fällung der Bäume: abschnittsweise Fällung unter Beachtung der Quartierstrukturen, Ablegen mit Greifer.
 - Bei der abschnittweisen Fällung ist der Teil der Bäume, der Quartierstrukturen enthält, so abzutragen, dass dabei keine Quartierstrukturen beschädigt werden (Puffer sind einzuplanen).

Säugetiere - Fledermäuse

(**Braunes** Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus)

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Für jede verlorene Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ist für Fledermäuse/Baumhöhlenbrüter im Verhältnis 1:3 Ersatz zu schaffen.

Quartiere bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten müssen stets frei anfliegbar sein und in einer Höhe von 3-4 m über Geländeoberkante installiert sein.

0-1. Quartierstrukturen umsetzen:

Abschnitte der gefällten Bäume mit den Quartierstrukturen an andere Bäume anbinden nach Angabe und unter Aufsicht einer qualifizierten Umweltbaubegleitung (UBB) und unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- Das verwendete Befestigungsmaterial muss nachstellbar sein.
- Abdeckung als Verrottungsschutz anbringen und sobald notwendig erneuern.

0-2. Einen Fledermauskasten / Vogelkasten für Baumhöhlen pro betroffene Fortpflanzungs- und Ruhestätte aufhängen:

Die Fledermauskästen sind nach Angabe einer qualifizierten Umweltbaubegleitung mindestens ein Jahr vor Maßnahmenbeginn aufzuhängen.

- Art der Kästen: Fledermausrundkästen und einen Vogelkasten für Baumhöhlen, Flachkästen für Spalten bzw. Rindenplatten, Überwinterungskästen für Winterquartier-Funktion
- Bei Bedarf ist eine fachgerechte Reinigung und Wartung der Kästen inkl. Ersatz nicht mehr funktionsfähiger Kästen im Spätsommer/Herbst durchzuführen.

0-3. Biotopbaum aus der Nutzung nehmen pro Baum mit \geq einer Quartierstruktur (wenn Baum nicht verpflanzt wird):

Einen Biotopbaum im Umkreis von 1km aus der Nutzung nehmen.

- Ausführungszeit: Die Auswahl und Markierung der aus der Nutzung zu nehmenden Bäume muss vor Maßnahmenbeginn und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen.
- Bei Ausfall eines Biotopbaums, trotz Pflege, ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich ein anderer Baum stellvertretend auszuwählen und entsprechend zu markieren und ebenfalls einzumessen.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es sind Höhlenbäume und potentielle Quartiere innerhalb des Plangebietes vorhanden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten können durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Fällung Mitte September bis Mitte Oktober. Ablage für mindestens einen Tag ohne weitere Aufarbeitung, so dass die Quartieraugänge frei liegen.

- Bei Fällung zwischen Mitte Oktober und Ende Februar:
- Nur mit einer qualifizierten Umweltbaubegleitung (UBB)
- Schonende Fällung der Bäume: abschnittsweise Fällung unter Beachtung der Quartierstrukturen, Ablegen mit Greifer.
- Bei der abschnittweisen Fällung ist der Teil der Bäume, der Quartierstrukturen enthält, so abzutragen, dass dabei keine Quartierstrukturen beschädigt werden (Puffer sind einzuplanen).
- Kontrolle der Quartierstrukturen nach Fällung auf Besatz, Bergung und fachgerechte Versorgung verletzter Tiere. Unverletzte Tiere sind mit dem Baumabschnitt im Quartier an einen geeigneten Standort zu versetzen oder in geeignete Ersatzquartiere (z. B. entsprechende Fledermaus-Winterkästen) zu bringen.
- Zunächst Bäume ein bis zwei Nächte ohne weitere Aufarbeitung vor Ort liegenlassen.
- Baumabschnitte mit Quartierstrukturen dürfen nicht auf den Quartierzugängen liegend gelagert werden.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Säugetiere - Fledermäuse

(**Braunes** Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus)

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Folgende Konfliktvermeidende Maßnahmen sind erforderlich, um bau-, anlagen- und betriebsbedingte Störungen für o.g. Arten zu vermeiden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 - Nächtliche Baumaßnahmen sind unzulässig.
 - Zulässig ist ausschließlich eine bedarfsgerechte sowie umwelt-, arten- und insektenfreundliche Beleuchtung. Die Lampengehäuse müssen oben und an den Seiten geschlossen sein. Eine Aufheizung ist bis max. 60 °C zulässig. Die Abstrahlung ist in einem Winkel von max. 50° nach unten zu richten und nicht auf Waldstrukturen. Die zu verwendenden LED-Leuchtmittel müssen eine warmweiße Farbtemperatur und geringe Ultraviolett- und Blauanteile aufweisen - geeignet ist z.B. die Lichtfarbe Amber (1.800 K). Die Höhe von Lichtmasten ist auf max. 3 m zu beschränken.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Bodenbrüter

(Feldlerche, Goldammer, Ortolan, Rebhuhn, Wiesenweihe)

1 Grundinformationen

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig (Goldammer, Wiesenweihe)

ungünstig – unzureichend

ungünstig – schlecht (Feldlerche, Ortolan, Rebhuhn)

Feldlerche

„Als "Offenlandvogel" brüdet die Feldlerche in Bayern vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodunginseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist.“

Goldammer

Die Goldammer ist ein Bewohner der offenen, aber reich strukturierten Kulturlandschaft. Ihre Hauptverbreitung hat sie in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt sind, sowie an Waldrändern gegen die Feldflur. Ebenso findet man sie an Grabenböschungen und Ufern mit vereinzelt Büschen, auf Sukzessionsflächen in Sand- und Kiesabbaugebieten und selbst in Straßenrandpflanzungen. Größere Kahlschläge und Windwurfflächen im Hochwald werden rasch, aber nur bis zur Bildung eines geschlossenen Bestandes besiedelt. Auch in Schneeheide-Kiefernwäldern und schütter bewachsenen Terrassen alpiner Wildflüsse brüten Goldammern.

(Ortolan

Der Ortolan ist ein wärmeliebender Bodenbrüter, der Ackerland mit wenigen, vereinzelt stehenden Bäumen als Singwarte benötigt. In Franken werden vor allem Getreidefelder mit artgerecht bewirtschafteten Randstreifen (als Teil des LfU-Artenhilfsprogramms) und Streuobstgebiete mit klein parzellierter Bewirtschaftung (Getreide und Hackfrüchte) besiedelt. Die Obstbäume sollten ältere Hochstämme sein und nicht zu dicht stehen. Zunehmend werden Waldränder und Windschutzstreifen besiedelt. Nester befinden sich vorwiegend in Getreidefeldern. Entscheidend für die Nistplatzwahl ist eine Halmhöhe von 10-20 cm, die genügend Deckung und ausreichend lückige Stellen für den Nestbau bietet. Auch Bruten in Rübenfeldern und in Gemüseanbaugebieten kommen vor. In den Verbreitungsschwerpunkten ist der Anteil sandhaltiger Böden hoch.

Rebhuhn

Das Rebhuhn besiedelt vor allem offenes, reich strukturiertes Ackerland. Klein parzellierte Feldfluren mit unterschiedlichen Anbauprodukten, die von Altgrasstreifen, Staudenfluren sowie Hecken und Feldrainen durchzogen sind, bieten optimale Lebensräume. Auch Gebiete mit intensiv betriebenen, aber klein parzellierten Sonderkulturen, wie das Nürnberger Knoblauchland, werden dicht besiedelt. Grenzlinienstrukturen, wie Ränder von Hecken, Brachflächen, Äckern und Wegen spielen eine wichtige Rolle. Ebenso Grünwege, an denen die Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine finden. Weitere Schlüsselfaktoren sind Deckungsangebot im Jahresverlauf (Brachen im Winter) und ausreichende Insektennahrung während der Kükenaufzuchtphase. Nasse und kalte Böden werden gemieden. Wärmere, fruchtbare Böden (Löß, Braun- und Schwarzerde) in niederschlagsarmen Gebieten mit mildem Klima weisen höchste Siedlungsdichten auf. Nur selten vollziehen die Tiere größere Ortswechsel.

Wiesenweihe

Seit einigen Jahrzehnten gibt es europaweit eine Umorientierung in der Brutplatzwahl. Brutvorkommen in feuchten Niederungen, Flachmooren und breiten Flusstälern sind auch in Bayern inzwischen selten. Wiesenweihen bevorzugen heute Getreidefelder als Brutplatz, in erster Linie Winterweizen-Schläge. Brutgebiete sind fruchtbare Ackerlandschaften mit geringen bis mittleren Niederschlagsmengen. Sie sind arm an Gehölzstrukturen, weiträumig offen und flachwellig. Wahrscheinlich ist sehr gute Bodenqualität die Ursache für ausreichende Nahrung (Kleinsäuger). Während Getreidefelder mit fortschreitender Jahreszeit wegen ihrer Halmdichte und -höhe als Jagdgebiet kaum noch in Frage kommen, bieten Rüben- und Gemüsefelder auch danach noch gute Jagdmöglichkeiten. Wenn auch diese Schläge immer mehr zuwachsen, entstehen geeignete Jagdflächen auf den ersten abgeernteten Wintergersten-Feldern).

Bodenbrüter

(Feldlerche, Goldammer, (Ortolan, Rebhuhn, Wiesenweihe))

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund des geplanten Gewerbegebietserweiterung, werden intensiv genutzte Ackerflächen in Anspruch genommen. Durch das bestehende Gewerbegebiet und die intensive landwirtschaftliche Nutzung sind Vorbelastungen vorhanden. Der Lebensraum wird allerdings durch den Eingriff dauerhaft zerstört, weshalb Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Der Versiegelungsgrad ist auf das nutzungsbedingte Mindestmaß zu beschränken.
 - Das Baufeld ist auf die technisch unbedingt erforderliche Fläche zu beschränken.
 - Baustelleneinrichtung und Lagerflächen sind nur innerhalb des Geltungsbereichs, anzulegen
 - Das Entfernen der vorhandenen Vegetation und das Roden von Bäumen ist zwischen Oktober und Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel, jedoch zeitnah zum Baubeginn, zulässig. Eine Schwarzbrache ist bis Baubeginn zu erhalten.
 - Für das Entfernen der Vegetation zu anderen Zeiten ist eine gutachterliche Kontrolle erforderlich, die eine Belegung durch brütende Vogelarten ausschließt.

- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 Feldvogelfreundliche Bewirtschaftung 2,5 ha von Fl.Nr. XXX der Gemarkung XXX:

Kombination Blühfläche und Ackerbrache

- Blühfläche und Ackerbrache im Verhältnis 50:50
- Reduzierte Saatkichte (ca. 50-70% der regulären Menge)
- Regiosaatgut
- Erhalt von Rohbodenstandorten
- Mindestbreite der jeweiligen Streifen 10 m
- keine Mahd oder Bodenbearbeitung, kein Befahren zwischen dem 15.03. und 01.09.
- Kein Dünger- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig.
- Pflege:
 - Blühstreifen: Neuanlage oder Mahd mind. alle 2 Jahre (mit Entfernung des Mahdguts).
 - Ackerbrache: Umbruch jährlich bis spätestens alle 3 Jahre.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Bei Entfernen der Vegetation kann es zur Verletzung und zur Tötung von Individuen dieser Artengruppe kommen. Dies ist durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu verhindern.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- Der Versiegelungsgrad ist auf das nutzungsbedingte Mindestmaß zu beschränken.
 - Das Baufeld ist auf die technisch unbedingt erforderliche Fläche zu beschränken.
 - Baustelleneinrichtung und Lagerflächen sind nur innerhalb des Geltungsbereichs, anzulegen
 - Das Entfernen der vorhandenen Vegetation und das Roden von Bäumen ist zwischen Oktober und Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel, jedoch zeitnah zum Baubeginn, zulässig. Eine Schwarzbrache ist bis Baubeginn zu erhalten.
 - Für das Entfernen der Vegetation zu anderen Zeiten ist eine gutachterliche Kontrolle erforderlich, die eine Belegung durch brütende Vogelarten ausschließt.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Störungen, die durch den Bau, die Anlage und den Betrieb der Gewerbegebietserweiterung hervorgerufen werden, können zu einer Verdrängung störungsempfindlicher Arten führen. Konfliktvermeidende Maßnahmen sind erforderlich.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Bodenbrüter**(Feldlerche, Goldammer, (Ortolan, Rebhuhn, Wiesenweihe))**

- Die Verwendung spiegelnder oder reflektierender Materialien, außer Glas, ist unzulässig. Photovoltaikanlagen sind hiervon ausgenommen.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Freibrüter

(Bluthänfling, Haussperling, Stieglitz, (Turteltaube))

1 Grundinformationen

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig

ungünstig – unzureichend (Haussperling, Stieglitz)

ungünstig – schlecht (Bluthänfling, Turteltaube)

Bluthänfling

Die primären Lebensräume des Bluthänflings sind sonnige und eher trockene Flächen, etwa Magerrasen in Verbindung mit Hecken und Sträuchern, Wacholderheiden, Waldränder mit randlichen Fichtenschonungen, Anpflanzungen von Jungfichten, begleitet von einer niedrigen, samenträgenden Krautschicht. Im Hochgebirge kann die Matten- und Zwergstrauchregion besiedelt werden. Als Brutvogel in der halboffenen, hecken- und buschreichen Kulturlandschaft kommt die Art auch am Rand von Ortschaften vor. Innerhalb der Siedlungen bieten Gärten, Friedhöfe, Grünanlagen und Obstplantagen in der Brutzeit das geeignete Umfeld. Eine artenreiche Wildkrautflora spielt für die Ernährung fast das ganze Jahr über eine wichtige Rolle.

Haussperling

Der Haussperling besiedelt ganzjährig vor allem Städte und Dörfer, aber auch einzelne Höfe oder Gebäude, bevorzugt mit Nutztierhaltungen. Als Nahrungsgeneralist werden hauptsächlich Sämereien oder andere Pflanzenbestandteile sowie tierische Anteile genutzt. Nestlinge werden fast ausschließlich mit Wirbellosen versorgt.

Stieglitz

Der Stieglitz besiedelt offene und halboffene Landschaften mit mosaikartigen und abwechslungsreichen Strukturen (u. a. Obstgärten, Feldgehölze, Waldränder, Parks). Entscheidend ist hierbei auch das Vorkommen samenträger Kraut- oder Staudenpflanzen als Nahrungsgrundlage. Geschlossene Wälder werden von der Art gemieden. Außerhalb der Brutzeit ist er oft nahrungssuchend auf Ruderalflächen, samenträgenden Staudengesellschaften, bewachsenen Flussbänken, Bahndämmen oder verwilderten Gärten anzutreffen.

(Turteltaube

Turteltauben bewohnen die halboffene Kulturlandschaft. In großen, geschlossenen Waldungen werden nur Randbereiche sowie Lichtungen und Aufforstungsflächen besiedelt. Zu Bruthabitaten zählen Auwälder, Feldgehölze, aufgelockerte Baum- und Buschgruppen, aber auch ausgedehnte Obstbaumkulturen mit älteren Bäumen oder Parks).

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund der Gewerbegebietserweiterung, werden bestehende Gehölze entnommen. Durch den bestehenden Betrieb sind Vorbelastungen vorhanden. Der Lebensraum wird langfristig durch die geplante Eingrünung erweitert. Aufgrund der Entnahme von einer geringfügigen Anzahl von Gehölzen ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der genannten Vogelarten zu rechnen. Denn die Umgebung hält ausreichend geeignete Strukturen bereit, die sich als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die potentiell betroffenen Vogelarten eignen – mitunter sogar besser, da Vorbelastungen und Störungen geringer sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Der Versiegelungsgrad ist auf das nutzungsbedingte Mindestmaß zu beschränken.
- Das Baufeld ist auf die technisch unbedingt erforderliche Fläche zu beschränken.
- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen sind nur innerhalb des Geltungsbereichs, anzulegen
- Das Entfernen der vorhandenen Vegetation und das Roden von Bäumen ist zwischen Oktober und Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel, jedoch zeitnah zum Baubeginn, zulässig. Eine Schwarzbrache ist bis Baubeginn zu erhalten.
- Für das Entfernen der Vegetation oder das Roden von Bäumen zu anderen Zeiten ist eine gutachterliche Kontrolle erforderlich, die eine Belegung durch brütende Vogelarten ausschließt.
- Festgesetzte Ausgleichsflächen sind von baulichen Anlagen und Versiegelung freizuhalten und wenn nötig gegen Beeinträchtigungen zu schützen.

Freibrüter

(Bluthänfling, Haussperling, Stieglitz, (Turteltaube))

- Zum Erhalt festgesetzte Bereiche/Strukturen sind gemäß den Regeln der Technik zu sichern und vor Beeinträchtigungen zu schützen.
- Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.
- Als Randeingrünung des Baugebietes wird eine Baumpflanzung mit heimischen und standortgerechten Gehölzen gemäß Grünordnung festgesetzt.
- Verwendung von standortgerechtem und autochthonem Saatgut sowie extensive Pflege in den Ausgleichsflächen gem. Grünordnung.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Bei Entfernen der Vegetation und der Rodung von Gehölzen kann es zur Verletzung und zur Tötung von Individuen dieser Artengruppe kommen. Dies ist durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu verhindern.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- Der Versiegelungsgrad ist auf das nutzungsbedingte Mindestmaß zu beschränken.
 - Das Baufeld ist auf die technisch unbedingt erforderliche Fläche zu beschränken.
 - Baustelleneinrichtung und Lagerflächen sind nur innerhalb des Geltungsbereichs, anzulegen
 - Das Entfernen der vorhandenen Vegetation und das Roden von Bäumen ist zwischen Oktober und Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel, jedoch zeitnah zum Baubeginn, zulässig. Eine Schwarzbrache ist bis Baubeginn zu erhalten.
 - Für das Entfernen der Vegetation oder das Roden von Bäumen zu anderen Zeiten ist eine gutachterliche Kontrolle erforderlich, die eine Belegung durch brütende Vogelarten ausschließt.
 - Festgesetzte Ausgleichsflächen sind von baulichen Anlagen und Versiegelung freizuhalten und wenn nötig gegen Beeinträchtigungen zu schützen.
 - Zum Erhalt festgesetzte Bereiche/Strukturen sind gemäß den Regeln der Technik zu sichern und vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Störungen, die durch den Bau, die Anlage und den Betrieb eines Wohngebietes hervorgerufen werden, können zu einer Verdrängung störungsempfindlicher Arten führen. Konfliktvermeidende Maßnahmen sind erforderlich.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- Die Verwendung spiegelnder oder reflektierender Materialien, außer Glas, ist unzulässig. Photovoltaikanlagen sind hiervon ausgenommen.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Höhlenbrüter

(Feldsperling, (Gartenrotschwanz), Star, Trauerschnäpper, (Wendehals))

1 Grundinformationen

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig – (Star, Trauerschnäpper)

ungünstig – unzureichend (Feldsperling, Gartenrotschwanz)

Höhlenbrüter

(Feldsperling, (Gartenrotschwanz), Star, Trauerschnäpper, (Wendehals))

ungünstig – schlecht (Wendehals)

Feldsperling

Der Feldsperling ist in Bayern Brutvogel in offenen Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Hecken und Wäldern mit älteren Bäumen, in Streuobstwiesen und alten Obstgärten. Künstliche Nisthöhlen werden häufig angenommen, auch Hohlräume von Beton- und Stahlmasten u. ä. Im Randbereich ländlicher Siedlungen, die an die offene Feldflur grenzen, ersetzt der Feldsperling z. T. den Haussperling und übernimmt dessen Niststätten an Gebäuden, auch in Kleingartensiedlungen ist er zu erwarten.

(Gartenrotschwanz)

Der primäre Lebensraum ist der Wald, besonders lockerer Laub- oder Mischwald. Die Art siedelt vor allem an Lichtungen mit alten Bäumen, in lichtem oder aufgelockertem und eher trockenem Altholzbestand, der Nisthöhlen bietet, sowie an Waldrändern. Die überwiegende Mehrheit der Brutpaare lebt heute in der Parklandschaft und in den Grünzonen von Siedlungen, sofern in kleinen Baumbeständen oder Einzelbäumen von Gärten, Parks und Friedhöfen, neben ausreichendem Nahrungsangebot, höhere Bäume mit Höhlen oder künstlichen Nisthilfen vorhanden sind).

Star

„Lebensraum in der Kulturlandschaft: Streuobstwiesen, Feldgehölze, Alleen an Feld- und Grünlandflächen, Brutmöglichkeiten in Höhlen alter und auch toter Bäume“

Trauerschnäpper

Hoch- und Mittelwälder, vorwiegend Laub- und Mischwälder. Es werden aber auch parkähnliche Anlagen oder Siedlungsgebiete (z. B. Gärten in Vororten) als Brutplätze genutzt, ebenso Gehölze oder Baumreihen an Ufern oder Straßen. In Wäldern werden Naturhöhlen (u. a. alte Spechthöhlen) als Brutplatz gewählt. In Wirtschafts- und Kiefernwäldern ist die Art größtenteils auf Nisthilfen angewiesen.

(Wendehals)

Der Wendehals brütet in halboffener, reich strukturierter Kulturlandschaft (Streuobstgebiete, baumbestandene Heidegebiete, Parkanlagen, Alleen) in Gehölzen, kleinen Baumgruppen oder Einzelbäumen sowie in lichten Wäldern (v. a. in Auwäldern, aber auch Kiefernwäldern und seltener in lückigen Laub- und Mischwäldern). Schwerpunkte der Vorkommen sind Magerstandorte und trockene Böden in sommerwarmen und vor allem sommertrockenen Gebieten; auch an besonnten Hanglagen. Voraussetzung für die Besiedlung sind ein ausreichendes Höhlenangebot (natürliche Höhlen, Spechthöhlen, Nistkästen) sowie offene, spärlich bewachsene Böden, auf denen Ameisen die Ernährung der Brut sichern).

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund der Gewerbegebietserweiterung, werden bestehende Gehölze entnommen. Durch den bestehenden Betrieb sind Vorbelastungen vorhanden. Der Lebensraum wird langfristig durch die geplante Eingrünung erweitert. Aufgrund der Entnahme von Gehölzen mit Höhlen ist mit einer Beeinträchtigung der genannten Vogelart zu rechnen. Für das Entfernen der Quartierstrukturen sind Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Schonende Fällung der Bäume: abschnittsweise Fällung unter Beachtung der Quartierstrukturen, Ablegen mit Greifer.
 - Bei der abschnittweisen Fällung ist der Teil der Bäume, der Quartierstrukturen enthält, so abzutragen, dass dabei keine Quartierstrukturen beschädigt werden (Puffer sind einzuplanen).

- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Für jede verlorene Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ist für Fledermäuse/Baumhöhlenbrüter im Verhältnis 1:3 Ersatz zu schaffen.

Quartiere bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten müssen stets frei anfliegbar sein und in einer Höhe von 3-4 m über Geländeoberkante installiert sein.

1.4. Quartierstrukturen umsetzen:

Abschnitte der gefällten Bäume mit den Quartierstrukturen an andere Bäume anbinden nach Angabe und unter Aufsicht einer qualifizierten Umweltbaubegleitung (UBB) und unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- Das verwendete Befestigungsmaterial muss nachstellbar sein.

Höhlenbrüter

(Feldsperling, (Gartenrotschwanz), Star, Trauerschnäpper, (Wendehals))

- Abdeckung als Verrottungsschutz anbringen und sobald notwendig erneuern.

2-5. Einen Fledermauskasten / Vogelkasten für Baumhöhlen pro betroffene Fortpflanzungs- und Ruhestätte aufhängen:

Die Fledermauskästen sind nach Angabe einer qualifizierten Umweltbaubegleitung mindestens ein Jahr vor Maßnahmenbeginn aufzuhängen.

- Art der Kästen: Fledermausrundkästen und einen Vogelkasten für Baumhöhlen, Flachkästen für Spalten bzw. Rindenplatten, Überwinterungskästen für Winterquartier-Funktion
- Bei Bedarf ist eine fachgerechte Reinigung und Wartung der Kästen inkl. Ersatz nicht mehr funktionsfähiger Kästen im Spätsommer/Herbst durchzuführen.

3-6. Biotopbaum aus der Nutzung nehmen pro Baum mit \geq einer Quartierstruktur (wenn Baum nicht verpflanzt wird):

Einen Biotopbaum im Umkreis von 1km aus der Nutzung nehmen.

- Ausführungszeit: Die Auswahl und Markierung der aus der Nutzung zu nehmenden Bäume muss vor Maßnahmenbeginn und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen.
- Bei Ausfall eines Biotopbaums, trotz Pflege, ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich ein anderer Baum stellvertretend auszuwählen und entsprechend zu markieren und ebenfalls einzumessen.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Bei Entfernen der Vegetation und der Rodung von Gehölzen kann es zur Verletzung und zur Tötung von Individuen dieser Artengruppe kommen, da Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art betroffen sein könnten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 - Fällung zwischen Mitte Oktober und Ende Februar:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Störungen, die durch den Bau, die Anlage und den Betrieb der Gewerbegebietserweiterung hervorgerufen werden, können zu einer Verdrängung störungsempfindlicher Arten führen. Konfliktvermeidende Maßnahmen sind erforderlich.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 - Die Verwendung spiegelnder oder reflektierender Materialien, außer Glas, ist unzulässig. Photovoltaikanlagen sind hiervon ausgenommen.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein